

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 18.09.2020

Dezernat: II / Fachdienst Bildung und Sport  
Bearbeiter/in: Frau Joachim  
Telefon: 545 - 2205

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00489/2020

**öffentlich**

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Jugendhilfeausschuss

### Betreff

Festsetzung der Tagespflegesätze für Kindertagespflegepersonen in Umsetzung des OVG-Urteils vom 03.12.2019 und Beschluss der neuen Handreichung für die Festlegung der laufenden Geldleistungen nach § 23 SGB VIII für die in der Landeshauptstadt Schwerin tätigen Kindertagespflegepersonen

### Beschlussvorschlag

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt rückwirkend die in den Anlagen 1, 2, 3 und 4 aufgeführten Entgelte für die Jahre 2014 bis 2017 in Anwendung der Handreichung für die Festlegung der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII für die in der Landeshauptstadt Schwerin tätigen Kindertagespflegepersonen aus 2018 (Beschluss Jugendhilfeausschuss DS Nr. 01451/2018)
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt rückwirkend die in den Anlagen 5, 6 und 6.1. aufgeführten Entgelte für die Jahre 2019 und 2020 in Anwendung der Handreichung für die Festlegung der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII für die in der Landeshauptstadt Schwerin tätigen Kindertagespflegepersonen aus 2018 (Beschluss Jugendhilfeausschuss DS Nr. 01451/2018)
3. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Anlage 7 beigefügte Handreichung, die zum 01.01.2021 in Kraft treten wird.
4. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, basierend auf Grundlage der Anlage 8, die in der Anlage 9 aufgeführten Entgelte für die Kindertagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin zum 01.01.2021 unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst. .

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

##### **Teil A – Umsetzung des OVG-Urteils vom 03.12.2019**

Mit Urteil des OVG vom 03.12.2019 ist die Landeshauptstadt Schwerin in zwei Klagverfahren zweier Tagespflegepersonen verpflichtet worden, für diese in den

klaggegenständlichen Zeiträumen erneut die laufenden Geldleistungen unter Rechtsauffassung des Gerichtes neu zu bescheiden. Hintergrund ist, dass die Höhe der laufenden Geldleistungen als Grundlage für die Abrechnungsbescheide gegenüber den Tagespflegepersonen von der Stadtvertretung festgesetzt worden ist, jedoch nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts der Jugendhilfeausschuss für die Festsetzung der laufenden Geldleistungen sachlich zuständig ist.

In Umsetzung des Urteils des OVG vom 03.12.2019, welches im Mai 2020 in schriftlicher Form vorlag und am 04.06.2020 rechtskräftig wurde, sind die durch die Stadtvertretung beschlossenen Entgelte für die in Schwerin tätigen Tagespflegepersonen für die Jahre 2014 bis 2017 erneut festzusetzen. In der Urteilsbegründung heißt es wie folgt:

„Da es sich bei der generellen Festlegung der Höhe der Geldleistung nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, das nach § 70 Abs. 2 SGB VIII vom Leiter des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt wird, ist die Festlegung der Höhe der Geldleistung eine Aufgabe des Jugendhilfeausschusses (Wiesner/Struck, SGB VIII, 5. Auflage 2015, § 23 Rn. 29a; Rixen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 2. Auflage 2018, § 23 Rn. 22). Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt nimmt keine Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahr. Sie konnte die Aufgabe auch nicht an sich ziehen (vgl. Weißenberger: in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 2. Auflage 2018, § 70 Rn. 13).“

Insofern sind die auf der Grundlage der Beschlüsse der Stadtvertretung gefassten Entgeltsätze im Hinblick auf die Zahlung der laufenden Geldleistung zur Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie zur Anerkennung der Förderleistung für die Kindertagespflege der Höhe nach rückwirkend neu festzusetzen. Mit der Festsetzung der laufenden Geldleistungen kann sodann im weiteren Schritt die Verpflichtung aus dem Urteil, für die beiden Klägerinnen erneute Abrechnungsbescheide zu erstellen, erfüllt werden. M.a.W.: Die Verpflichtung aus dem Urteil, die monatlichen Abrechnungen für die klaggegenständlichen Zeiträume für die Klägerin erneut erstellen zu können, bedarf der grundlegenden Festsetzung der laufenden Geldleistungen durch den Jugendhilfeausschuss.

Für die Festsetzung der laufenden Geldleistungen führt das OVG-Urteil für die Sachkostenerstattung aus, dass es nicht ausgeschlossen ist, die angemessenen Sachkosten nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII anhand vom Jugendhilfeträger gemäß § 16 Abs. 1 KiföG M-V alt, jetzt § 24 Abs.1 mit den Einrichtungsträgern vereinbarte Leistungsentgelte zu bemessen. Es ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass sich Tagespflegestellen von Kindertageseinrichtungen in Größe und Struktur erheblich unterscheiden.

Seit 2018 erfolgt die Festsetzung der laufenden Geldleistungen durch den Jugendhilfeträger auf der Grundlage der durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Handreichung für die Festlegung der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII für die in der Landeshauptstadt Schwerin tätigen Kindertagespflegepersonen (DS 0145/2018). In Umsetzung dieser Handreichung wurden seit 2018 die einzelnen Bestandteile des Entgeltes transparenter, objektiver und ausdifferenzierter. Die Berechnung erfolgte auf der Grundlage von objektivierte Preisermittlungen, wie bspw. Miet-, Heiz- und Betriebskostenspiegel bzw. wenn solche objektivierte Preise nicht existierten, wurde sich an Benchmarkwerten aus den Entgeltverhandlungen für Kinderkrippen orientiert.

Diese Handreichung wurde erneut angepasst (siehe Anlage 7) und bildet als Orientierung die Grundlage für die rückwirkend und künftig neu festzusetzenden Entgelte (siehe Anlagen 1 bis 4 sowie Anlagen 1.1 bis 4.1).

### **Teil B - Handreichung für die Festlegung der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII für die in der Landeshauptstadt Schwerin tätigen Tagespflegepersonen**

Die durch den Jugendhilfeausschuss (JHA) beschlossene Handreichung (DS 01451/2018)

war und ist eine verlässliche Grundlage zur Festsetzung der laufenden Geldleistung. Sie ist zukünftig in einigen Passagen ergänzt und spiegelt somit Aussagen des OVG-Urteils vom 03.12.2019 zu den Begriffen Sachkosten und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung wider. Die Systematik der Darstellung der Kosten wurde verändert. Im Einzelnen wurden die folgenden Positionen neu beschrieben bzw. neu in die Sachkostendarstellung aufgenommen:

- Flächen- und Raumkosten; **es wurde eine Unterteilung in Betreuung in angemieteten oder in eigenen Räumen neu aufgenommen**
- Stromkosten
- Heizkosten
- Wasser/ Abwasser
- Reinigungskosten
- Müllentsorgung / Straßenreinigung
- Wäschereinigung
- Betriebsmittel für Büro und Verwaltung, **der Referenzwert ist höher als der vergleichbare Referenzwert aus der Kinderkrippe**
- Führungszeugnis
- Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen)
- kindbezogene Einrichtungsgegenstände, **der Referenzwert aus der Krippe wurde erhöht, Bestandteil dieser Position sind auch die Kosten für den Brandschutz sowie für kindbezogenes Küchenzubehör**
- Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeitsmaterial für Kinder (inkl. Verbrauchsmaterialien) **auf Grund der niedrigen Kinderzahl in der Tagespflege wurde der Referenzwert gegenüber dem Krippenreferenzwert erhöht**
- Kosten der Verpflegung (**wurde neu aufgenommen**)
- Hygienebedarf
- Gebäude- und Hausratsversicherung
- Fortbildung

Unter dem Punkt III - Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) - wurde unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des OVG und in Anwendung des neuen § 19 KiföG M-V entsprechend deutlicher als in der Handreichung aus 2018 die Finanzierung aus der Entgeltgruppe S 3 TVöD (Kinderpfleger / Kinderpflegerin) und die Berechnung dargestellt. Die Orientierung nach dem TVöD gewährleistet den Kindertagespflegepersonen eine stetige Steigerung der Anerkennung der Förderleistung. Bei der Neufestsetzung der Entgelte zum 01.01.2021 wurde bereits die Tarifanpassung im öffentlichen Dienst berücksichtigt.

**Neu aufgenommen wurde der Punkt 3) Qualitätsentwicklung.** Die Verwaltung der Landeshauptstadt Schwerin möchte zukünftig Qualifizierungen, die über das Mindestmaß hinausgehen, finanziell würdigen. Hierzu wurde ein Stufenmodell entwickelt, welches von der Grundqualifizierung bis hin zur pädagogischen Fachkraft eine schrittweise Erhöhung der Entgelte vorsieht.

**Der Punkt IV. „Weitergewährung bei Ausfallzeiten und Vertretung“ wurde neu aufgenommen.**

Entsprechend § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ist der örtliche Träger verpflichtet, in Ausfallzeiten rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen. Im Rahmen von durch die Landeshauptstadt Schwerin finanzierten 10 Freihalteplätzen kann eine Krankheitsvertretung bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung für bis zu zehn Arbeitstage je Krankheitsfall durch die Tagespflegepersonen in Anspruch genommen werden. Somit entstehen der betroffenen Tagespflegeperson sowie den betroffenen Personensorgeberechtigten keine Mehrkosten im Vertretungsfall.

Mit der Umsetzung des Urteils des OVG vom 03.12.19 ist die Beschlussfassung des

Jugendhilfeausschusses unter Berücksichtigung eines überarbeiteten Konzepts zur Bemessung der laufenden Geldleistungen für die Tagespflegepersonen für 2014 bis 2017 sowie für 2019 und 2020 notwendig.

Für den Zeitraum 2014-2017 ergeben sich in Anwendung der Grundsätze aus der Handreichung (Beschluss Jugendhilfeausschuss DS Nr. 01451/2018) abweichende Vergütungssätze entsprechend den Anlagen 1-4.

Für die Zeiträume 2018 und 2019 ergeben sich dagegen keine inhaltlichen Änderungen im Hinblick auf die Bemessung der laufenden Geldleistung, weil die Handreichung inhaltlich angewendet wurde und ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses vorliegt.

Für den Zeitraum 01.11.2019-2020 ergeben sich dagegen keine inhaltlichen Änderungen im Hinblick auf die Bemessung der laufenden Geldleistung gem. Anlagen 5, 6 sowie 6.1 weil die Handreichung inhaltlich bereits angewendet wurde. Es fehlt hier durch die damaligen Beschlussfassungen durch die Stadtvertretung allerdings schlicht an der notwendigen Beschlussfassung des originär zuständigen Jugendhilfeausschusses.

Für den Zeitraum ab 01.01.2021 sind die Entgelte unter Berücksichtigung des maßgeblichen Konzeptes unter Orientierung an die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst anzupassen.

## **2. Notwendigkeit**

Umsetzung des Urteils OVG M-V vom 03.12.2019

## **3. Alternativen**

keine

## **4. Auswirkungen**

Lebensverhältnisse von Familien:

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:

**Die überarbeitete Handreichung bringt Rechtssicherheit für die selbstständig tätigen Tagespflegepersonen im Hinblick auf die Festsetzung der Entgelte und trägt somit auch zur Stärkung des Aufgabenbereiches bei. Die Aufnahme der Weitergewährung von Leistungen im Krankheitsfall in die Handreichung stellt für die betroffenen Kindertagespflegepersonen als auch für die Personensorgeberechtigten eine Sicherheit dar. Somit kann die Vereinbarkeit von Familie und Beruf deutlich gestärkt werden.**

Klima / Umwelt:

Gesundheit:

## **5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

Der Beschluss zur Handreichung und die Neufestsetzung der Entgelte bilden die Grundlage für die Abrechnungen gegenüber den Tagespflegepersonen und den beiden Klägerinnen. Nach überschlägiger Berechnung führen die im weiteren Schritt erneuten Abrechnungen für die Klägerinnen im streitgegenständlichen Zeitraum zu Aufwendungen in Höhe von ca. 7.500,- € im Produkt: 36102 Tagespflege sowie zu zusätzlichen Aufwendungen durch die Neufestsetzung der Entgelte ab dem 01.01.2021 in Höhe von ca. 60.000,- €. Diese letztgenannten Aufwendungen wurden bei der Planung des Doppelhaushaltes berücksichtigt.

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung: -

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes: -

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte: -

**über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen -

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Teilhaushalt 5

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

- Anlage 1 - Neuberechnung Tpf. Platzkosten 2014
- Anlage 1.1 - Kostenkalkulation Neuberechnung 2014
- Anlage 1.1.1 - Entgeltanteile Berechnungen 2007

---

- Anlage 2 - Neuberechnung Tpf. Platzkosten 2015
- Anlage 2.1 - Kostenkalkulation Neuberechnung 2015
- Anlage 2.1.1 - Entgeltanteile Stand 18.05. 2015
- Anlage 3 - Neuberechnung Tpf. Platzkosten 2016
- Anlage 3.1 - Kostenkalkulation Neuberechnung 2016
- Anlage 3.1.1 - Entgeltanteile 2016
- Anlage 4 - Neuberechnung Tpf. Platzkosten 2017
- Anlage 4.1 - Kostenkalkulation Neuberechnung 2017
- Anlage 4.1.1 - Tpf. Entgeltanteile neu 2017
- Anlage 5 - Entgeltanteile 01.11.2019
- Anlage 6 - Entgeltanteile 01.01.2020
- Anlage 6.1 - Entgeltanteile 01.03.2020
- Anlage 7 - Handreichung zur Bemessung der TPP Stand 2020
- Anlage 8 - SK 7+9 qm 2021 KTP
- Anlage 9 - Platzkosten Stufe 1 2021
- Anlage 9 - Platzkosten Stufe 2 2021
- Anlage 9 - Platzkosten Stufe 3 2021
- Anlage 9 - Platzkosten Stufe 4 2021
- Anlage 10 - OVG-Urteil 3.12.19 anonymisiert

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister